

Freunde der Grundschule Brotterode e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde der Grundschule Brotterode“. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer_____ eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 98599 Brotterode.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, den erzieherischen Auftrag der Schule ideell und materiell zu unterstützen, zur Förderung der Schulkinder beizutragen und den Zusammenhalt der Schule mit ihren Lehrern, Schülern, Erziehungsberechtigten sowie den ehemaligen Schülern und Lehrern und den übrigen Bürgern der Orte des Einzugsbereiches der Grundschule Brotterode zu pflegen.
- (2) Mit diesen Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft, dem Lehrerkollegium und der Schulleitung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Unterstützung des Vereinszwecks bereit ist.
- (2) Beitrittserklärungen erfolgen schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme (mehrheitlich) entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgt.
- (3) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit. Austrittserklärungen sind dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben und sind zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es seiner Zahlungspflicht auch nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes gem. Abs. (2) und (4), die nicht Anträgen des Betroffenen entsprechen, sind ihm gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen solche Beschlüsse kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich alsbald nach Beginn des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Sie ist von ihm ferner unverzüglich spätestens innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladung muss schriftlich mit Angabe der vorgesehenen Tagesordnung ergehen und 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt sein.
- (2) Mitgliederversammlungen dürfen nicht während der Schulferien einberufen oder durchgeführt werden. Kann aus diesem Grund eine Mitgliederversammlung nach Abs. (1) Satz 2 nicht innerhalb von drei Wochen einberufen werden, so beginnt diese Frist erst nach Ende der Schulferien.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Wahl des Vorstandes;
 2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
 3. die Aufstellung von Richtlinien und Schwerpunkten der Vereinstätigkeit;
 4. die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 5. die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse zu den in Abs. (4) sowie in § 3 Abs. (3) und (5) genannten Gegenständen können nur gefasst werden, wenn sich diese aus der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung ergeben. Zu Beschlüssen nach Abs. (4) Nr. 5 ist ihr vorgesehener Wortlaut und ihre Begründung in der Einladung mitzuteilen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse nach Abs. (4) Nr. 5 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Über Anträge zur Tagesordnung wird nicht geheim abgestimmt; sie gelten als angenommen, wenn keine Widerrede erfolgt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden;
 2. dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden;
 3. dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden;
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Schriftführer.Weiterhin gehören dem Vorstand der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulleiternsprecher der Staatlichen Grundschule Brotterode an.
Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern; jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und erledigt die übrigen Geschäfte des Vereins. Er ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Vor der Durchführung wichtiger Beschlüsse, insbesondere von Ausgaben über 200 €, sind abwesende Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vertreten den Verein nach außen; vereinsintern gilt, dass der Vorsitzende von seinen Stellvertretern nur im Verhinderungsfall vertreten wird.
Der Schatzmeister verwaltet die Beiträge und Spenden des Vereins und führt die Konten selbstständig; Bankanweisungen bedürfen seiner und der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.
Im Übrigen legt der Vorstand die Aufgaben seiner Mitglieder selbst fest. Er kann zur Unterstützung seiner Arbeit besondere Vertreter berufen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und die besonderen Vertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Grundsätze und Haushaltsführung

- (1) Gelder des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäß festgelegten und ordnungsgemäß beschlossenen Zwecken verwendet werden. Kein Mitglied des Vereins darf aus seinem Vermögen Zuwendungen erhalten, es sei denn, es handelt sich um vorher bewilligte, nachgewiesene und zu entschädigende Kosten für den Verein.
- (2) Der Verein darf keine Zahlungen beschließen oder leisten, die zweckentfremdenden Ausgaben dienen oder irgend jemand unverhältnismäßig begünstigen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei einem Entfall des bisherigen Vereinszweckes fällt sein Guthaben an die Grundschule Brotterode mit der Maßgabe, dass das Vermögen mit der Zustimmung der Schulleitung und der Schulelternvertretung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§ 9 Satzungsänderung vor Eintragungen

- (1) Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Eintragung des Vereins verlangt werden, können durch Beschluss des Vorstandes durchgeführt werden.

Brotterode, den 17. März 2005

Die Abstimmung über diese Satzung erfolgte einstimmig.